

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. Juli 2000

1220. Zürich, Nutzungsplanung (Nichtgenehmigung)

Mit Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Vorlage für eine neue Bau- und Zonenordnung (BZO 92) angenommen. Gegen diesen Beschluss sind zahlreiche Rekurse erhoben worden. Da nicht damit gerechnet werden konnte, dass die Stadt Zürich innert absehbarer Zeit auch nur für Teile des Stadtgebietes über eine dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bau- und Zonenordnung verfügen werde, erliess die Baudirektion mit Verfügungen vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 aufsichtsrechtlich eine Bau- und Zonenordnung. Bezüglich des Anwendungsbereichs der Festlegungen zum Zonenplan vorbehalten wurden Änderungen in hängigen und künftigen Rechtsmittelverfahren sowie im Genehmigungsverfahren.

Mit Beschlüssen Nrn. 1815 und 1816 vom 24. November 1999 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich die Teile I und II der Bau- und Zonenordnung 1999 (BZO 99) festgesetzt. Damit sollen die Bau- und Zonenordnung 1992 partiell ersetzt und ergänzt sowie die vorläufige Bauordnung gemäss den Verfügungen der Baudirektion vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 im festgesetzten Umfang abgelöst werden. Gegen die Beschlüsse Nrn. 1815 und 1816 vom 24. November 1999 wurde kein Referendum ergriffen. Mit Schreiben vom 18. Mai 2000 ersucht der Vorsteher des Hochbaudepartementes der Stadt Zürich um Genehmigung der unangefochtenen beziehungsweise der nicht mehr umstrittenen Teile der Bau- und Zonenordnung gemäss den Beschlüssen der Gemeinde vom 17. Mai 1992 beziehungsweise des Gemeinderates GRB Nr. 1559 vom 23. Oktober 1991, GRB Nr. 1815 vom 24. November 1999 und GRB Nr. 1816 vom 24. November 1999 (§ 5 Abs. 3 PBG).

Die Genehmigung der unbestrittenen Teile der Vorlage sowie derjenigen Teile der Vorlage, für welche die Baurekurskommission I auf Grund von Rekursen die Baudirektion eingeladen hat, die Genehmigungsentscheide einzureichen, erfolgt mit separater Verfügung der Baudirektion.

Im Gebiet Probstei in Zürich 11-Schwamendingen ist die Stadt Zürich auf Grund des Entscheides des Bundesgerichtes vom 6. Mai 1997 angewiesen, für das gemäss kantonalem Richtplan (Beschluss des Regierungsrates vom 31. Januar 1995) vorgesehene Lehrerseminar an Stelle der Freihaltezone gemäss Bau- und Zonenordnung vom 17. Mai 1992 eine richtplankonforme Bauzone zu erlassen. Im Zonenplan, der von der Stadt Zürich zur Genehmigung eingereicht worden ist, ist das betreffende Gebiet wieder der Freihaltezone zugewiesen.

An den planerischen Voraussetzungen, die zum Entscheid des Bundesgerichts vom 6. Mai 1997 geführt haben, hat sich nichts geändert. Zwar hat der Regierungsrat beschlossen, andere Standorte und Konzepte an Stelle des Standortes Probstei für die Erstellung eines Lehrerseminars zu überprüfen. Solange aber in dieser Hinsicht keine neuen Beschlüsse des Regierungsrates beziehungsweise des Kantonsrates vorliegen, ist am Standort Probstei gemäss rechtskräftigem kantonalem Richtplan festzuhalten. Die Freihaltezone im Gebiet Probstei auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 491, 1173 und 4382 kann nicht genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24. November 1999 wird bezüglich der Bestätigung der Freihaltezone auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 491, 1173 und 4382 in Zürich 11-Schwamendingen nicht genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I und II gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i.V.
Hirschi